

von „Vereinigungen“ (S. 148), auf S. 183 wird noch die Maastricht-Fassung des EGV angeführt, „Jurisdiktion“ (S. 330) steht für „Judikative“; auch wäre bei Investor-Staat-Klageverfahren (S. 399 ff.) zumindest ein Hinweis auf ICSID nötig gewesen –, so ist eine konstruktive Kritik an den „sozialen und ökologischen Rückständen der globalen Integration“ (S. 5) dringend nötig und sollte auch die Rechtswissenschaft die vor allem von diversen *non-governmental organizations* artikulierten Einwände und Konzepte ernst nehmen als bisher und sich der „globalen Verantwortung der Rechtslehre“ (S. 8) stellen.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Christoph T. Feddersen

### **Der *ordre public* in der WTO**

Auslegung und Bedeutung des Art. XX lit. a) GATT im Rahmen der WTO-Streitbeilegung. Hamburger Studien zum Europäischen und Internationalen Recht, Band 33 Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 368 S., € 86,00

Immer mehr erweist sich die Frage, wie weit das Recht der Welthandelsorganisation mitgliedstaatliche Souveränität im Hinblick auf Wirtschafts- und Gesellschaftsgestaltung beschränkt, als ein Kernproblem des internationalen Rechts, weil zum einen nur im Rahmen der WTO eine funktionierende zwischenstaatliche Streitbeilegung besteht, zum anderen ein Demokratiedefizit in diesem Kontext noch stärker fühlbar wird als im Rahmen der Europäischen Union. Daher gewinnt eine methodisch saubere und rechtspolitisch akzeptable Interpretation des Verhältnisses der völkervertraglichen (Grund-)Regeln und Bindungen zu den im WTO-Recht selbst normierten allgemeinen und speziellen Ausnahmen an Bedeutung, nicht zuletzt in den Fällen, in denen weder das „alte“ GATT- noch – bislang – das (verstärkt rechtsförmliche und normorientierte) WTO „*dispute settlement*“ mit einer Klärung befaßt wurde. Feddersen konstatiert eingangs (S. 23 f.), die Rechtsordnung der WTO eröffne einem einzelnen WTO-Mitglied „nur wenige Möglichkeiten (...), im Einzelfall nationalstaatlichen Sachverhalten Vorrang einzuräumen, ohne dabei die ‚Inter-Nationalität‘ der WTO in Frage zu stellen“; aus den „gleichsam dezentral“ – in GATS, TRIPS und GATT – verortet(en)“ bereichsspezifischen Ausprägungen des insoweit einen „prominenten Rang“ einnehmenden *ordre public* greift er die bis dato kaum eingehender erörterte Vorschrift des Art. XX lit. a) GATT zum Warenverkehr heraus, um eine Lücke der Forschung zu schließen.

Zwischen Einleitung und (abschließender) Zusammenfassung der Ergebnisse, der in einem Anhang noch eine synoptisch angelegte Genese des Art. XX GATT folgt, finden sich drei unterschiedlich umfangreiche Kapitel. Zunächst nimmt Feddersen eher kurz zur „Notwendigkeit eines *ordre public*-Vorbehalts in der WTO“ Stellung; er skizziert die Evolution

einer "supranationalen" (?) Wirtschaftsordnung, die Beilegung von Streitigkeiten in der WTO und das Legitimitätsproblem in dieser intergouvernementalen Organisation, bevor er näher auf das in der Kapitelüberschrift apostrophierte Thema zu sprechen kommt und hier die Quelle einer "materialen Legitimität" nicht zuletzt bei den Mitgliedsländern ortet, wobei ein spezielles Augenmerk dem US-amerikanischen Ansatz gilt (S. 55 ff.). Kap. 2 ist der "Auslegung von Rechtsnormen im Rahmen von GATT/WTO" gewidmet; hier spricht Feddersen anfangs auch das in bezug auf das GATT 1947 zuweilen vorfindliche "Gerücht" des "*self-contained régime*" an (S. 70 ff.). Von Art. 3 Abs. 2 des Dispute Settlement Understanding ausgehend, analysiert der Autor minutiös, wie sich *Panels* und *Appellate Body* mit den völkerrechtlich anerkannten Auslegungsgrundsätzen befaßten; deren Erkenntnisse seien zwar faktisch, aber nicht rechtlich bindend (S. 106). Umkehrschlüssen sei mit Vorsicht zu begegnen (S. 117); akzeptiert hingegen sei die *lex posterior*-Regel (S. 133 f.). Feddersen teilt die kritische Haltung der Streitbeilegungsgremien gegenüber dem Vorsorgeprinzip (S. 144). Das dritte Kapitel schließlich nimmt mehr als die Hälfte des Buches ein und ist auch inhaltlich zentral. Nachdem die Bedeutung des Art. XX GATT im internationalen Wirtschaftsrecht beleuchtet und hernach "Vorfragen" der Auslegung der Vorschrift – basierend auf den Erkenntnissen des 2. Kapitels – erörtert werden, mündet die Untersuchung in die Behandlung eines Anwendungsfalls, der "*social clause*". Feddersen hält hier fest, Art. XX GATT sei während der Uruguay-Runde nicht neu verhandelt worden (S. 152), nennt Vorläuferregelungen bis ins Jahr 1922 zurück (S. 154) und verdeutlicht Unterschiede gegenüber Art. 30 EG(V) (S. 158). Klar herausgearbeitet werden auch die "logische" Prüfungsreihenfolge bei Art. XX (S. 164 f.) sowie der Umstand, daß auch produktionsbezogene Handelsbeschränkungen von dieser Vorschrift erfaßt werden (S. 205 f.). Der "augenscheinliche Widerspruch zwischen Freihandel und sozialer Gerechtigkeit, genauer: d(ie) Einbindung verbindlicher sozialer Standards in das Regelwerk des internationalen Handels" (S. 206) macht Feddersen als verhältnismäßig betagtes Thema aus, so daß sein Interesse vor allem der Frage gilt, ob insoweit überhaupt eine Neuregelung nötig sei oder nicht schon Art. XX lit. a) GATT eine (prinzipiell) ausreichende Grundlage biete. Im internationalen Umfeld werden hier eine Vielzahl von Regelungen, etwa im Kontext der ILO (S. 211 ff.), in Gestalt der seit Anfang der siebziger Jahre den Entwicklungsländern gewährten "allgemeinen Zollpräferenzen" (S. 219 ff.), bei der EG-AKP-Kooperation (S. 225 f.) sowie in diversen Rohstoffabkommen (S. 228 f.) aufgezeigt. Dargestellt wird auch, daß sich Art. VI, XVI und XIX GATT schwerlich zur Durchsetzung sozialer Mindeststandards eignen (S. 237). Als (bislang freilich nicht streitig ausgetragene) Anwendungsfälle des Art. XX lit. a) GATT nennt Feddersen Maßnahmen zur Förderung der jeweiligen "moralischen Agenda", etwa aus Gründen des Tierschutzes oder zur Verhütung/ Eindämmung von Menschenrechtsverletzungen (S. 237 f.); für die an anderer Stelle genannten "spezifischen religiösen und kulturellen Traditionen" (S. 254, 284) wäre auch das unlängst vom BVerfG (E 104, 337 ff.) aufrechterhaltene Schächtverbot zu nennen, das ebenfalls (von *Hangartner*) schon als Kandidat für eine Überprüfung anhand der GATT-Regelungen angeführt worden ist. "Öffentliche Moralität" – so Feddersens Übersetzung von "*public*

*morals*” (S. 240) – könne nicht allein nach je besonderen nationalen Maßstäben bestimmt werden (S. 242, 252); jedoch existiere ein Begriffshof im Sinne von *Larenz*, in dem ein weiter Beurteilungsspielraum bleibe, um eigene Werte durchzusetzen – was im übrigen auch im kleineren und größeren europäischen Rahmen durch EuGH und EGMR zugestanden wird (S. 254, 256, 267). Abschließend diskutiert Feddersen dann das Merkmal “*necessary*”, welches nicht nur relativ vom gewählten Schutzniveau, sondern auch absolut vom jeweiligen Anwendungsfall abhängt (S. 282); ein (deutsches) Importverbot für Waren, die von Arbeitern in Entwicklungsländern unter niedrigsten Löhnen hergestellt wurden, sei daher wohl ein zu schweres (und damit GATT-widriges) Geschütz, anders als bei Produkten, die unter Einsatz verbotener Kinderarbeit entstanden, da hier ein Konsens über einen Begriffskern bestehe (S. 283 f.).

Feddersen bietet nicht nur eine überaus gründliche Analyse von GATT-/WTO-“Rechtsprechung” zum Thema, sondern vermag auch deutlich zu machen, daß die “Ausnahme”-Vorschriften durchaus dazu taugen, aktuelle Probleme zu lösen, also eine Auslegung *de lege artis* den Ruf nach Rechtsänderungen jedenfalls in manchen Fällen als vorschnell erweisen kann. Etwas verwirrend ist allerdings die Vorgehensweise mit zahlreichen Ex- und Inkursen, desgleichen die häufig neuen Überlegungen vorgeschalteten Überleitungen. Mängel treten nur bei Details auf, etwa wenn übersehen wird, daß der “*traffic lights*”-Ansatz (S. 234) nur bis Ende 1999 galt, wenn “öffentliche Ordnung” (i.S. deutschen Polizeirechts) mit jeglichen Rechtsnormen gleichgesetzt wird (S. 240) oder Beurteilungs- und Ermessensspielräume vermengt werden (S. 267); ärgerlich ist es, wenn der Autor in jedem Fall von “*bona fides*” spricht. Das Literaturverzeichnis beeindruckt, auch wenn die Studie von *Lempp*, Die Vereinbarkeit einseitiger Maßnahmen der Vereinigten Staaten gegen das sogenannte Sozialdumping mit dem “GATT 1994” und dem Völkergewohnheitsrecht (1995), fehlt. Kurzum: Es lohnt sich, alle “*general exceptions*” des WTO-Rechts näher zu analysieren; im Hinblick auf die erste (und wichtigste ?) – lit. a) – hat Feddersen hierfür Maßstäbe gesetzt.

Ludwig Gramlich, Chemnitz

Paolo Picone / Aldo Ligustro

### **Diritto dell'Organizzazione mondiale del commercio**

Diritto internazionale e ordine mondiale, vol. 7

Casa Editrice Dott. Antonio Milani, Padova, 2002, 676 S., brochiert, € 44,00

Es gibt sie noch: Lehrbücher klassischen Stils und entsprechenden Umfangs.

Das hier Anzuzeigende über das Recht der WTO ist so eines. Es handelt sich um ein Gemeinschaftswerk zweier ausgewiesener, an der Universität Padua lehrender Juristen